Die Stadt Görlitz hat gemäß § 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet.

Für dessen Tätigkeit erlässt der Stadtrat mit Beschluss vom 28. September 2006 (Beschluss-Nr. 402-06) auf der Grundlage der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 01.06.2006 (GVBl. S. 151), der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen – KomPrüfVO – vom 17.03.2006 (GVBl. S. 77), des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen – SächsEigBG – vom 19.04.1994 (GVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Art. 4 des Änderungsgesetzes vom 04.03.2003 (GVBl. S. 49), die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe – SächsEigBVO – vom 30.12.1994 (GVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordung vom 13.11.2001 (GVBl. 2002 S. 174) und das Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit – SächsKomZG – vom 19.08.1993 (GVBl. S. 815, ber. S. 1103), zuletzt geändert durch Art. 26 des Sächsischen Verwaltungsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148) folgende

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Görlitz

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht unmittelbar dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister kann diese Zuständigkeit nicht übertragen.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen.
- (4) Der Stadtrat ist befugt, dem Rechnungsprüfungsamt außerhalb des Prüfungsplanes weitere Aufgaben zu erteilen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal und den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.

§ 2 Stellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Stadtrat bestellt den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
- (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann dem Leiter nur durch Beschluss des Stadtrates entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates gefasst werden und ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss die für sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und persönliche Eignung gemäß KomPrüfVO § 1 Abs. 1 besitzen.

- (4) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Erarbeitung eines jährlichen Prüfungsplanes verantwortlich. Dieser jährliche Prüfungsplan hat jeweils die Untersuchungsvorhaben des Rechnungsprüfungsamtes eines Kalenderjahres zu umfassen und ist den Stadträten und dem Oberbürgermeister bis zum 31.12. des Vorjahres zur Kenntnis zu geben.
- (5) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat das Recht, an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Bei Erfordernis kann er dieses Recht auf Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes delegieren.

§ 3 Stellung der Prüfer

- (1) Der Stadtrat bestellt die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes. Sie sollen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 KomPrüfVO erfüllen .Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unterstellt.
- (2) Der Prüfer ist für eine sachgemäße Prüfung verantwortlich. Er hat auf die Klärung von Unregelmäßigkeiten zu achten. Der Prüfer kann alle Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie eigene Erhebungen vornehmen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.

§ 4 Befangenheitsbestimmungen

Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen zum Oberbürgermeister, zu einem Bürgermeister, zum Fachbediensteten für das Finanzwesen sowie zum Kassenverwalter, zu dessen Stellvertreter und zu anderen Bediensteten der Stadtkasse nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsGemO stehen.

§ 5 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich überwiegend aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO).
- (2) Die Aufgaben beinhalten:
 - Örtliche Prüfung der Jahresrechnung Stadt Görlitz (§ 104 SächsGemO)
 - Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe (§ 105 SächsGemO)
 - Weitere wesentliche Aufgaben der örtlichen Prüfung (§ 106 SächsGemO):
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge
 - Kassenüberwachung, Kassenprüfungen
 - Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände
 - Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen
 - Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung
 - Prüfung der Vergaben
 - Betätigungs- und Beteiligungsprüfungen und Prüfung der Haushaltsund Wirtschaftsführung in Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung gemäß § 96 Abs. 2 SächsGemO

- weitere vom Stadtrat übertragene Aufgaben
- Aufgaben des Anti-Korruptionsbeauftragten
- durch Satzungen festgelegte Prüfungsaufgaben (Zweckverbände, Vereine u. ä.).
- (3) Prüfungsanfragen einzelner Stadträte an das Rechnungsprüfungsamt sind über den Oberbürgermeister einzureichen.

§ 6 Durchführung der Aufgaben

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen des Prüfungsauftrages befugt, von den Ämtern und anderen Einrichtungen der Stadt, Eigenbetrieben sowie juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts, bei denen das Rechnungsprüfungsamt Prüfrechte bzw. –pflichten hat, die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Belegen, Schriftstücken, und sonstigen Unterlagen zu verlangen. Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Durchführung seiner Aufgaben Zuarbeiten und Stellungnahmen anfordern.
- (2) Die Prüfungen können- unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelung- unvermutet durchgeführt werden. Dies betrifft vor allem die Stadtkasse, Zahlstellen und Einnahmekassen. In der Regel erfolgen die Prüfungen nach Ankündigung beim zuständigen Leiter des Prüfobjekts und Eröffnungsgespräch. Bei Bedarf wird ein Schlussgespräch nach Beendigung der Prüfungshandlungen durchgeführt.
- (3) Die Prüfer weisen sich durch Dienstausweis aus.
- (4) In der Regel ist auf der Grundlage der Originalbelege zu prüfen. Die geprüften Belege sind mit dem Prüferstempel (Stempelfarbe: grün) zu kennzeichnen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Verwaltungsbetrieb zu geben. Es darf weder Zahlungen anordnen noch ausführen.

§ 7 Prüfungsberichte/Prüfungsfeststellungen

- (1) Über jede Prüfung ist ein förmlicher Prüfungsbericht anzufertigen. Bei geringfügigem Prüfungsumfang kann ein Prüfvermerk mit den wichtigsten Feststellungen geschrieben werden.
- (2) Die Leiter der geprüften Einrichtungen sind verpflichtet, zu den getroffenen Feststellungen gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt in einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Prüfungsberichte sind, sofern sie nicht in öffentlicher Sitzung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse oder der Gesellschaften, Eigenbetriebe, Zweckverbände, Vereine u. a. behandelt werden, grundsätzlich nicht öffentlich.
- (4) Wichtige Prüfungsberichte sind dem Oberbürgermeister und, soweit das Finanzwesen betroffen ist, dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zu übergeben. Zu den sonstigen Prüfberichten erhält der Oberbürgermeister eine zusammenfassende Übersicht. Ansonsten liegt die Verteilung und Weitergabe von Prüfungsberichten im Ermessen des Rechnungsprüfungsamtes.
- (5) Bestehen der Verdacht einer strafbaren Handlung oder besondere Vorkommnisse, ist der Oberbürgermeister unverzüglich zu informieren.

- (6) Die Stadträte sind über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen im Rahmen des Schlussberichtes zur Prüfung der Jahresrechnungen zu informieren. Bei Prüfaufträgen durch den Stadtrat sind die Prüfberichte im Verwaltungsausschuss zu behandeln.
- (7) Die einzelnen Stadträte haben das Recht, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 Einsicht in die Prüfberichte zu nehmen. Die gesetzliche Regelung auf Informations- und Akteneinsicht des Stadtrats und einzelner Mitglieder (§ 28 Abs. 4 und 5 SächsGemO) wird damit erweitert. Das Anfertigen von Kopien der Prüfberichte oder Teile dieser Berichte ist den Stadträten nicht gestattet, Notizen zur späteren Unterrichtung des Stadtrates sind jedoch zulässig.

§ 8 Informationspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht der Verwaltung, Organisationsverfügungen oder Dienstanweisungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens herauszugeben oder zu ändern, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von dem Vorhaben, automatisierte Verfahren im Bereich des Finanzwesens einzuführen, durch die Hauptverwaltung unverzüglich und umfassend zu informieren. Gemäß § 87 Abs. 2 SächsGemO dürfen nur Programme verwendet werden, die von der Sächsischen Anstalt für kommunale Datenverarbeitung im Einvernehmen mit der überörtlichen Prüfungseinrichtung geprüft worden sind.
- (3) Bei Verdacht von dienstlichen Verfehlungen und Unregelmäßigkeiten auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens haben die zuständigen Leiter das Rechnungsprüfungsamt sofort zu unterrichten. Das gilt auch für Verluste durch Diebstahl, Raub, Falschgeld, Kassenfehlbeträge u. ä.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert zu übersenden:
 - alle Einladungen (einschließlich Tagesordnung) zu Sitzungen des Stadtrates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse
 - alle Beschlussvorlagen und Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
 - alle Beschlussvorlagen und Beschlüsse des Stadtrates
 - alle Beschlüsse der sonstigen beschließenden Ausschüsse
 - die Protokolle der Dienstberatungen des Oberbürgermeisters
 - alle über den Einzelfall hinausgehenden Dienstanweisungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen
 - Berichte anderer staatlicher Prüfungsorgane (Rechnungshöfe, Finanzämter, Sozialversicherungsträger usw.)
 - Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern zu den Jahresabschlüssen und sonstigen Sachverhalten der Eigenbetriebe und städtischen Beteiligungen, wenn Prüfungsrechte des RPA per Gesetz/ Vertrag/ Satzung vorgesehen sind.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind unaufgefordert mitzuteilen:
 - die Ermächtigungen zur Unterzeichnung von Kassenanordnungen (Name, Unterschriftsprobe, Umfang),
 - die Vollmachten zur Ausübung von Kassengeschäften.

§ 9 Kostenerhebung durch das Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt wird ermächtigt, die Verträge für die Prüfung Dritter selbstständig abzuschließen. Dieses schließt die Festlegung der Höhe des Entgeltes ein.

§ 10 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Die in dieser Vorschrift benutzten männlichen Funktionsbezeichnungen sind im Sinne dieser Ordnung als geschlechtsneutral zu betrachten, womit selbstverständlich auch und zwingend die weibliche Form diesbezüglich mit einzubeziehen ist. Soweit in dieser Ordnung für die Bezeichnung von Funktionen demzufolge die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion bekleidet, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form mitgemeint und dann ggf. auch zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tag nach Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Fassung vom 28.05.1996 außer Kraft gesetzt.

Görlitz, 29.09.2006

Veröffentlicht im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Görlitz

Joachim Paulick Oberbürgermeister